

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. Januar 2013**

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 267 / Nr. 26)

Zuletzt geändert durch Art. I der Änderungsordnung vom 11. August 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat aus Wissenschaft und Praxis
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel¹

Das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung CINCH (Competence in Competition and Health) ist eine Einrichtung, die sich wissenschaftlich mit dem Wettbewerb auf Versicherungs- und Gesundheitsmärkten beschäftigt. In dieser Einrichtung arbeiten Forscher und Forscherinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen, dem RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (im Folgenden RWI genannt) und dem Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE) zusammen.

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

- (1) Das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung - im Folgenden Forschungszentrum genannt - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (IBES).

§ 2

Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

- (1) Das Forschungszentrum forscht auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomik.
- (2) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Gesundheitsökonomik. Im Forschungszentrum arbeiten speziell eingerichtete Nachwuchsgruppen.
- (3) Das Forschungszentrum fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Universität Duisburg-Essen und sucht die Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen im Bereich der Gesundheitsökonomik.

§ 3²³

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind
 1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle für Volkswirtschaftslehre, insb. Gesundheitsökonomik und für Medizinmanagement und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 2. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum gesundheitsökonomische Forschung betreiben.

§ 5⁴⁵⁶
Vorstand

3. die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für Gesundheitsökonomik und die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für Arbeitsmarkt sowie die jeweils ihr bzw. ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
4. Prof. Dr. Stefan Felder, WWZ Universität Basel und kooptiertes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Seine Mitgliedschaft endet mit seinem Ausscheiden aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
5. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums bestellt werden.
6. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt werden.

(2) Assoziierte Mitglieder des Forschungszentrums sind

1. die Präsidentin bzw. der Präsident des RWI oder ein von ihr bzw. ihm benanntes anderes Vorstandsmitglied des RWI sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Kompetenzbereichs Gesundheit des RWI,
2. die Direktorin bzw. der Direktor des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE).

(3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bzw. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des RWI

1. weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des RWI,
2. weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

§ 4
Leitung und Geschäftsführung

Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Lehrstühle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.
2. Prof. Dr. Stefan Felder, WWZ Universität Basel und kooptiertes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Seine Mitgliedschaft endet mit seinem Ausscheiden aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
3. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die dem Forschungszentrum nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 angehören, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat in den Vorstand gewählt werden. Sie werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. Als assoziierte Mitglieder die Präsidentin bzw. der Präsident des RWI oder das nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung benannte Mitglied und der Leiter des Kompetenzbereichs Gesundheit des RWI. Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung.
2. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.
3. Ein Vertreter der zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. Der Vertreter wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt.

(3) Der Vorstand hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.

(4) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Zentrums. Professorinnen bzw. Professoren, die Projekte in CINCH haben, setzen sich mit dem Vorstand in Bezug auf die Einstellung der Beschäftigten in diesen Projekten ins Benehmen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Davon unberührt bleibt § 5 Abs. 6 und 7.

(6) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung. Eine Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung stellt eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung dar.

(7) Der Vorstand setzt sich bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des RWI ins Benehmen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Falls weder das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors noch das Amt der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein neues Direktorium gewählt worden ist.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Geschäfte des Forschungszentrums,
- b) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber dem Dekanat,
- c) Vorsitz im Vorstand,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet jährlich dem Dekanat.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen. Satzungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 8 beschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt Satz 1 entsprechend bezogen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Beirat aus Wissenschaft und Praxis

(1) Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaft und Praxis berufen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand zum Forschungsprogramm des Forschungszentrums.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Beirat wird von dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 9

Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.

(2) Andere Angehörige und andere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des Forschungszentrums mit besonderer Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors benutzen.

§ 10

Auflösung des Forschungszentrums

Falls das Zentrum aufgelöst wird, werden die noch zu erbringenden Leistungen und Verbindlichkeiten durch die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit dem Vorstand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verantwortlichkeiten von Projekten zugeordnet. Falls das Forschungszentrum Überschüsse oder Verluste aufweisen sollte, so werden diese in gleichen Teilen auf die aktuellen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren verteilt. Nach dieser Verteilung ist das Forschungszentrum beendet und es können keine weiteren Ansprüche gestellt werden.

Treten nach Beendigung des Forschungszentrums Aufgaben auf, die in den Aufgabenbereich der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors fallen, werden diese Aufgaben von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.04.2012

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ Änderung des Wortlauts durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020

² § 3 Abs. 1 Nr. 3, Änderung des Wortlauts durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020

³ § 3 Abs. 2 Nr. 1, Wort ersetzt durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020

⁴ § 5 Abs. 2 Nr. 1, Änderung des Wortlauts durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020

⁵ § 5 Abs. 6 und 7 getauscht durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020

⁶ § 5 Abs. 6 S. 3 Wörter „im Sinne von § 5 Abs. 6“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 11. August 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74), in Kraft getreten am 12.08.2020